

B

Postzahl

Eintragung

85206-²⁴13

1 Die Grundbesitzung wird als Eigentumsverhältnis für die jenseitigen Eigentümers
des Grundbesitzes wegen dieses Grundbesitzes, als:
a. Ober Kofler sind z. 48 T. zum Gülten;
b. Unter Kofler sind z. 49 T. zum Gülten;
nicht an laßt.

Grundbuchanlegungsakt, Protokoll Nr. 69

15. Okt. 1984